

**3. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes
Pfaffenhausen für den Ortsteil Schöneberg
vom 13.12.2023**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pfaffenhausen folgende

**3. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes
Pfaffenhausen für den Ortsteil Schöneberg**

**§ 1
Änderungen**

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,10 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 5,50 € |

(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,14 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 11 erhält folgende neue Fassung:

**§ 11
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	70,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	92,50 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	115,00 €/Jahr

(4) § 15 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 15
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

(5) Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 16 und 17.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Pfaffenhausen, den 13.12.2023
Markt Pfaffenhausen

Thomas Leinauer
Erster Bürgermeister

